

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2014
vom 13. März 2014

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
▪ 4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim ▪ 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ▪ Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften ▪ 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ▪ 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte ▪ 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ▪ 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation ▪ 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft ▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ▪ 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien	7 8 12 19 23 24 25 27 29 46

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie 47
- 1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim 50
- Senatsrichtlinie „Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Mannheim“ vom 26.02.2014 55

4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom 11. März 2014

Aufgrund des § 63 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie des § 3 Abs. 4 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 26. Februar 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 (zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 7 Abs. 1 Ziffer 3, erster Abschnitt lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom 11. März 2014

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012, zuletzt geändert am 07. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. März 2014.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 9 Absatz 2 wird die Formulierung „aufgrund ihrer langjährigen, erfolgreichen Lehrtätigkeit und“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 11 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird die Formulierung „Prüfungsleistung gilt“ durch die Formulierung „Prüfungs- und Studienleistungen gelten“ ersetzt und nach der Formulierung „5,0“ die Formulierung „bzw. nicht bestanden“ eingefügt.

§ 3

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Prüfungen sind durch die Kandidaten grundsätzlich gemäß der Semesterübersicht in Anlage 2 anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Die Bachelorarbeit und die Module aus den Wahlpflichtbereichen können nur zum ersten Prüfungstermin angemeldet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten beim Prüfungsausschuss von der Prüfungsreihenfolge gemäß Anlage 2 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel dann vor, wenn auf Grund eines Studienort- bzw. Studiengangwechsels nicht ohne Studienzeitverlängerung nach Anlage 2 studiert werden kann.“

§ 4

In § 15 Absatz 1 Nr. 5 wird die Formulierung „4 ECTS“ durch die Formulierung „4/9 ECTS“ ersetzt.

§ 5

In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Zur Bachelor-Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erbracht hat.“

§ 6

In Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird in der sich am Ende der Modulübersicht befindenden Anmerkung „***“ die Formulierung „dem “International Cultural Studies“-Modulkatalog“ durch die Formulierung „dem Angebot des „university wide electives“-Modulkatalogs“ ersetzt.

§ 7

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht für das 2. Semester Frühjahr/Sommersemester wird wie folgt neu gefasst:

2. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	FIN 301	Investments and Asset Pricing	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	IS 301	Foundations of Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	MKT 301	Marketing I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	CC 304 ¹	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, und/oder bewertete Übungen
		Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

2. Die Übersicht für das 4. Semester Frühjahr/Sommersemester wird wie folgt neu gefasst:

4. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
		<u>Wahlpflichtbereich A</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL, VWL	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung sowie ggf. Hausarbeit
		<u>Wahlpflichtbereich B</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich „Managerial Skills“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung und/oder bewertete Übungen
	CC 306	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	ECO 302 ¹	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	LAW 302 ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 180 min.

3. Die Übersicht für das 5. Semester Herbst-/Wintersemester wird wie folgt neu gefasst:

5. Sem. Herbst-/ Winter- semester	International Studies Studium an ausländischer Universität		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
		International Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	International Cultural Studies Studium an Uni Mannheim		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
		International Cultural Studies (verschiedene Module aus dem Angebot „university wide electives“)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

4. In der sich am Ende der Semesterübersicht befindenden Anmerkung „*“ wird die Formulierung „vor Vorlesungsbeginn“ durch die Formulierung „spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur
Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

vom

11. März 2014

Aufgrund der §§ 38 Abs. 4, 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Februar 2014 die nachstehende Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am

11. März 2014

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation, eines Graduiertenstudiums und einer bestandenen hochschulöffentlichen Disputation (siehe §§ 8 ff.).
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Betriebswirtschaftslehre fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In ihr hat der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. In eine publikationsbasierte Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen. Hierüber befindet der Promotionsausschuss. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) Zuständig für die Verleihung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften ist im Rahmen dieser Satzung die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre getroffen, soweit nicht der Dekan oder der Prüfungsausschuss für sie zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und hauptamtlichen Privatdozenten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Beschlüsse werden in einer anzufertigenden Niederschrift aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Prüfer

- (1) Als Betreuer können Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden. Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sowie Honorarprofessoren mit deren Einverständnis zu Betreuern bestellt werden.
- (2) Als Prüfer können Professoren und Privatdozenten bestellt werden; diese können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zu Referenten und Korreferenten können Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden; Korreferenten können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Referent soll derjenige Professor oder Privatdozent sein, der den Bewerber betreut hat.
- (4) Professoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können als Prüfer, Referenten und Korreferenten derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden.

§ 4 Annahmegesuch

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation angemessen zu betreuen;
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung;
 - c) das Zeugnis über einen an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolvierten Diplom- oder Masterstudiengang oder einen Bachelorstudiengang mit vierjähriger Regelstudienzeit in den Wirtschaftswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften angrenzenden Studiengängen;
 - d) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
 - e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

§ 5 Annahmeveraussetzungen

- (1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer die Diplom-, Master- oder eine 4-jährige Bachelorprüfung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.
- (2) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben, sowie Bewerber, die keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, wenn sie ein zweijähriges Ergänzungsstudium an der Universität Mannheim mit einem § 5 Abs. 1 entsprechenden Erfolg durchgeführt haben.
- (3) Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventen eines Diplom-, Master- bzw. eines Bachelorstudiengangs mit vierjähriger Regelstudienzeit der Fächer

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule aufgrund einer in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellung als Doktoranden annehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Fachhochschuldiplom/-bachelorgrad mit sehr gutem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät bescheinigt, dass der Fachhochschulabsolvent im selben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einem Universitätsabsolventen nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Über die in der Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen der Dualen Hochschulen, soweit deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind.

§ 6 Annahme als Doktorand

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers über die Annahme des Bewerbers. Bei positiver Entscheidung nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt und zum ordentlichen Promotionsstudium sowie zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Der Betreuer wird im Rahmen von regelmäßigen Betreuungsgesprächen den Fortschritt des Doktoranden bei der Anfertigung seiner Dissertationsschrift sowie beim Graduiertenstudium in zeitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Annahmegesuch kann auch dann abgelehnt werden, wenn in der Person des Bewerbers Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn von einem Professor oder Privatdozenten eine Erklärung über den ungenügenden Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in gängiger elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger. Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie der Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.

b) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Betriebswirtschaftslehre:

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema
..... handelt es sich um mein eigenständig erstelltes Werk, das den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche und nicht wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.“

c) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.

Die Arbeit wird nicht angenommen, wenn die Erklärungen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) nicht abgegeben werden.

d) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Graduiertenstudium. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Studium im Rahmen des Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim. Der Nachweis ist ebenfalls geführt, wenn der Bewerber erfolgreich an drei Veranstaltungen des Graduiertenstudiums mit Prüfung teilgenommen hat. Soweit der Doktorand an einem Graduiertenstudium außerhalb der Universität Mannheim teilgenommen hat, können die dort erbrachten vergleichbaren Leistungen angerechnet werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Doktorandenprogramms in- und ausländischer Universitäten stattfinden, kann durch den Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers ebenfalls als äquivalent anerkannt werden.

(3) Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Annahmenvoraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation. Auf Antrag des Betreuers oder von Amts wegen kann der Dekan abweichend von Satz 1 zwei Korreferenten bestellen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen. Der Referent soll derjenige Professor oder Privatdozent sein, der den Bewerber betreut hat. Mindestens einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter Professor oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

(2) Die Dauer der Anfertigung der Gutachten soll zwei Monate nicht übersteigen. Liegen die Gutachten der Referenten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 3 schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Dabei gelten folgende Entsprechungen:

Note 1-1,5 entspricht summa cum laude

Note 1,6-2,5 entspricht magna cum laude

Note 2,6-3,5 entspricht cum laude

Note 3,6-4,0 entspricht rite

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Dekan bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und mindestens einem weiteren Prüfer. Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren oder Professoren mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

§ 11 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Der Kandidat hat seine Arbeit hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht. Zum Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfer aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote fest. Diese lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „summa cum laude“ vorschlagen und die Disputation ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wird. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4: rite

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Über die Disputation, den Beschluss nach Abs. 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Bei ungenügendem Ergebnis der Disputation kann der Bewerber sie binnen 12 Monaten, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen. Bei erneut ungenügendem Ergebnis ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt 6, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt, oder

2. die Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird, oder

3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.

In den Pflichtexemplaren muss ein Kurzlebenslauf enthalten sein. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktor-Urkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung, vorsätzliches oder grob fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.

(2) Die Universität verleiht nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 27. März 2006, zuletzt geändert am 3. November 2010, für die Fakultät Betriebswirtschaftslehre außer Kraft.

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Promotionsgesuch beim Dekan eingereicht, kann auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 27. März 2006, zuletzt geändert am 3. November 2010 durchgeführt werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für die Studiengänge**

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

**Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und
Italianistik)**

vom

11. März 2014

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie des §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.), Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert am 7. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **11. März 2014**.

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 lit. c) wird der bisherige Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Wenn der Bachelor-Abschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung für die Kernfächer Anglistik/Amerikanistik, Französisistik, Geschichte, Italianistik, Philosophie und Hispanistik beantragt werden; die Zulassung für das Kernfach Germanistik kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten beantragt werden.“

§ 2

In § 4 Absatz 1 lit. d) Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik“ wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

§ 3

§ 4 Absatz 1 lit. d) Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte“ wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Das Studium muss einen geschichtswissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Fach Geschichte enthalten.“

2. Der bisherige Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fehlen diese geschichtswissenschaftlichen Fachkenntnisse innerhalb des geschichtswissenschaftlichen Anteils im Umfang eines Basis- und eines Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Geschichte zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben.“

3. Der bisherige Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

§ 4

In § 4 Absatz 1 lit. d) Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

§ 5

§ 4 Absatz 1 lit. d) Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)“ wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Fehlen diese Fachkenntnisse innerhalb des literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen (oder kulturwissenschaftlichen) Anteils im Umfang eines Basis- und eines Aufbaumoduls, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben.“

2. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

§ 6

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 lit. c) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Minstdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.“

2. In Absatz 2 lit a) wird der Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik“ durch die nachfolgenden Abschnitte „M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik“ und „M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik“ ersetzt:

• **M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) werden für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten (mind. 2 Jahre und mind. 4 Stunden/Woche) werden einmalig 2 Punkte vergeben.

• **M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) und d) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen

ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.

Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte.

Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) werden für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.

Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 6 Punkte.

Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Geschichte
vom
11. März 2014**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 18. Dezember 2012 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

11. März 2014

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 lit. c) Satz 3 wird die Formulierung „mindestens 140 ECTS-Punkten“ durch die Formulierung „mindestens 135 ECTS-Punkten“ ersetzt.

§ 2

In § 7 Absatz 1 lit. c) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

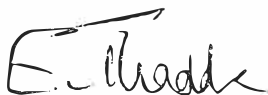
„Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Mindestdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **11. März 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Literatur, Medien und Kultur
der Moderne
vom**

11. März 2014

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie der §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 7. März 2013, zuletzt geändert am 8. Oktober 2013, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

11. März 2014

Artikel 1

§ 1

In § 7 Absatz 1 lit. d) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Mindestdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **11. März 2014**

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Sprache und Kommunikation
vom**

11. März 2014

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie des §§ 3 Abs. 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 18. Dezember 2012, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

11. März 2014

Artikel 1

§ 1

In § 4 Abs. 1 lit. c) Satz 3 wird die Formulierung „140 ECTS-Punkten“ durch die Formulierung „135 ECTS-Punkten“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Absatz 1 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

- „f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.“

§ 3

In § 7 Absatz 1 lit. d) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Minstdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 1. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft
vom**

11. März 2014

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 18. Dezember 2012, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

11. März 2014

Artikel 1

§ 1

In § 2 wird die Formulierung „30. April“ durch die Formulierung „31. Mai“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Absatz 1 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

- „f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.“

§ 3

In § 7 Absatz 1 lit. c) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Minstdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.“

§ 4

§ 7 Absatz 1 lit. d) wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“

§ 6

§ 7 Absatz 4 wird gestrichen und die Nummerierung der übrigen Absätze entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische
Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität
Mannheim**

vom

11. März 2014

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 03. Feb. 2014 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **11. März 2014**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In der Satzungsbezeichnung wird die Formulierung „Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus)“ durch die Formulierung „Bachelor of Arts (B.A.)“ ersetzt.

§ 2

Die Formulierung „Plus“ wird an folgenden Stellen ersatzlos gestrichen:

In § 2 Absatz 1; § 2 Absatz 2; § 3 Absatz 2; § 3 Absatz 3; § 4 Absatz 1 Satz 1; § 4 Absatz 2 Satz 1; § 4 Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Satz 6; § 4 Absatz 5 Satz 1; § 4 Absatz 6 Satz 2; im Bereich II., Bezeichnung des 1. Abschnitts; § 7 Absatz 1 Satz 2; Bezeichnung des Bereiches III.; § 17 Absatz 2 Satz 1; § 17 Absatz 3 Satz 1; § 19 Absatz 1 Satz 1; § 28 Absatz 1.

§ 3

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich Abschlussprüfung, des obligatorischen, mindestens sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikums sowie des obligatorischen akademischen Auslandsjahrs 240 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS).“

§ 4

In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Formulierung „Es wird in der Regel über die Dauer von einem Jahr an einer ausländischen Partnerhochschule,“ durch die Formulierung „Es wird über die Dauer von einem akademischen Jahr in der Regel an einer ausländischen Partnerhochschule,“ ersetzt.

§ 5

In § 4 Absatz 5 Satz 3 wird unter Ziffer 6. die Formulierung „komplementär“ durch die Formulierung „konträr“ ersetzt.

§ 6

In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.“

§ 7

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

§ 8

In § 17 Absatz 5 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfer.“

§ 9

In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen“ durch die Formulierung „wird vom betreuenden Prüfer festgelegt“ ersetzt.

§ 10

In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „kann nur zugelassen werden“ durch die Formulierung „wird zugelassen“ ersetzt.

§ 11

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 1) Nach der Formulierung „in einer der“ wird die Formulierung „im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3“ eingefügt.
- 2) Die Formulierung „Bachelor Plus“ wird durch die Formulierung „Bachelor of Arts: Romanische Sprachen, Literaturen und Medien“ ersetzt.

§ 12

V. Anlage Studienaufbau (Module) wird wie folgt neu gefasst:

V. Anlage Studienaufbau (Module)

1. Zu belegende Module:

- Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
- Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
- Basismodul Sprachpraxis
- Aufbaumodul Sprachpraxis
- Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach-und Medien- oder Literatur-und Medienwissenschaft
- Aufbaumodul Festigung: Sprach-und Medien- oder Literatur- und Medienwissenschaft
- Modul Dritte Romanische Sprache
- Projektmodul: Praxisfelderweiterung
- Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen
- Modul Study Skills
- Prüfungsmodul

2. Zusammensetzung der Gesamtnote:

Die Gesamtnote setzt sich in der angegebenen prozentualen Verteilung aus den Modulnoten zusammen. Dabei bilden die Einzelnoten der Teilprüfungen die Modulnote wie angegeben:

2.1 Erste und zweite romanische Sprache (zusammengefasst)

2.1.1 Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) 6%

Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.1.2 Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) 6%

Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.1.3 Basismodul Sprachpraxis 12%

Pro Sprache gehen das arithmetische Mittel der Übungen Expression/Expresión/Espressione II und Compréhension/ Comprensión/Comprensione II sowie die Modulabschlussprüfungen Sprachkompetenz zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.1.4 Aufbaumodul Sprachpraxis 18%

Pro Sprache gehen neben der Übung Fachsprachliche Kommunikation die zwei besten Übungen aus den drei verbleibenden Übungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.1.5 Aufbaumodul Schwerpunkt (SMW oder LMW) 12%

Aus den insgesamt fünf zu belegenden Hauptseminaren (1. und 2. romanische Sprache) werden die vier am besten bewerteten Hauptseminare zu gleichen Teilen in die Modulnote eingerechnet.

2.1.6 Aufbaumodul Festigung (SMW oder LMW) 6%

Die beiden zu belegenden Hauptseminare (1. und 2. romanische Sprache) gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.2 Modul Dritte Romanische Sprache 0%

2.3 Projektmodul: Praxisfelderweiterung 0%

2.4 Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen 10%

Alle Veranstaltungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2.5 Modul Study Skills 0%

2.6 Prüfungsmodul:

Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit 20%

Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung 10%

Forschungskolloquium 0%

3. Fachspezifische Anforderungen

3.1 Basismodul Sprachpraxis:

Das Belegen des Basismoduls Sprachpraxis setzt Kenntnisse der jeweiligen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Studiums festgelegt. Soweit die für das Bachelor-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 in einer oder in beiden studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums durch Besuch entsprechender Kurse des Romanischen Seminars nachgeholt werden. In diesem Falle bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf. Die Kurse auf dem zweiten Niveau setzen folglich den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Das Basismodul Sprachpraxis schließt in beiden Sprachen mit einer Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz ab. Die Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz kann erst nach Bestehen aller Kurse der betreffenden Sprache im Basismodul Sprachpraxis absolviert werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt frühestens parallel zum Besuch des letzten Kurses der jeweiligen Sprache im Basismodul Sprachpraxis.

3.2 Basismodule Literatur- und Sprachwissenschaft:

Im Basismodul müssen jeweils die Einführungsvorlesung und die Pflichttutorien sowie jeweils ein Proseminar in beiden Sprachen absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichttutorien ist der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (B1) sowie der vorherige oder gleichzeitige Besuch der Einführungsvorlesung. Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

3.3 Aufbaumodule Literatur- und Sprachwissenschaft

Der Besuch der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) sowie Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) setzt den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Jeweils ein Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS Punkten in der Sprach- und Literaturwissenschaft wird vor dem Auslandsaufenthalt belegt. Dabei wählt der Studierende entweder die Sprach- und Medienwissenschaft oder die Literatur- und Medienwissenschaft im Aufbaumodul Schwerpunkt. Der andere Bereich wird dadurch zum Aufbaumodul Festigung. Zu beachten ist die inhaltliche Unterteilung in zwei Aufbaumodule der LMW (Literatur und Medien/Transkulturelle Perspektiven) und zwei Aufbaumodule der SMW (Sprache und Medien/Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit).

Das Aufbaumodul des gewählten Schwerpunktes enthält fünf Hauptseminare. Im Schwerpunktbereich sind aus beiden inhaltlichen Modulbereichen jeweils mindestens 2 Hauptseminare zu belegen. Dabei müssen beide studierten Sprachen abgedeckt werden. Das fünfte Hauptseminar kann aus den inhaltlichen Modulen und den studierten Sprachen frei gewählt werden.

Das Aufbaumodul Festigung, also der Bereich, der nicht als Schwerpunkt gewählt wurde, enthält zwei Hauptseminare. Es ist je ein Hauptseminar in einer der beiden studierten Sprachen und in einem der inhaltlichen Aufbaumodule zu belegen.

In einem mit 8 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine Hausarbeit geschrieben, in dem mit 7 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine mündliche Prüfung absolviert.

3.4 Bachelor-Abschlussprüfung

Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Schwerpunkt anzufertigen. Sie hat einen Umfang von mindestens 50 Seiten. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen und muss vom Thema der Hausarbeit des zugrunde liegenden Seminars abweichen. Sie wird in der Regel in einer der studierten Fremdsprachen verfasst. Vor Beginn der Bachelor-Abschlussarbeit muss in jeder studierten Sprache bereits eine Hausarbeit in der Fremdsprache verfasst worden sein.

Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Student mindestens 40 Minuten, höchstens 60 Minuten und erfolgt in den beiden studierten Sprachen. Die dritte romanische Sprache wird nicht berücksichtigt. Die Prüfung umfasst Inhalte der Sprach- und Medienwissenschaft und der Literatur- und Medienwissenschaft und kann in beiden Bereichen entweder zu je einem vertieften Thema oder zu je zwei Themen erfolgen. Dies wird durch Absprache zwischen Studierenden und Prüfer bzw. Prüfern festgelegt.

4. Modultabellen

4.1 Modultabellen erste und zweite Sprache: Kombination aus Französisch Spanisch, Italienisch

4.1.1 Basismodule

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	TP	J	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache	Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache	Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	TP	J	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6
PS Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6

Basismodul Sprachpraxis					30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Compréhension I / Comprensión I /	Klausur und mündl. und/oder schriftliche	70 - 90 min	LN	N	3

	Comprensione I 1. Sprache	Teilleistungen				
Ü	Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Expression I/ Expresión I/Espressione I 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Expression I/ Expresión I/Espressione I 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Expression II/ Expresión II/Espressione II 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Expression II/ Expresión II/Espressione II 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 1. Sprache	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 min	TP	N	3
Ü	Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 2. Sprache	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 min	TP	N	3

4.1.2 Aufbaumodule

Aufbaumodul Sprachpraxis: Fachsprache Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3

Ü	Compréhension III: culture oder économie/ Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü	Compréhension III: culture oder économie/ Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü	Expression III: culture oder économie/ Expresión III: cultura oder economía/ Espressione III: cultura oder economia 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü	Expression III: culture oder économie/ Expresión III: cultura oder economía/ Espressione III: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3

Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach- und Medienwissenschaft					37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer ^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Sprache und Medien 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Sprache und Medien 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Bereich frei wählbar ^C	Referat und mündliche Prüfung		LN/TP	N	7

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

ODER

Aufbaumodul Schwerpunkt Literatur- und Medienwissenschaft					37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer ^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Literatur und Medien 1. Sprache ^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Literatur und Medien 2. Sprache ^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 1. Sprache ^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 2. Sprache ^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Bereich frei wählbar ^C	Referat und mündliche Prüfung		LN/TP	N	7

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

Aufbaumodul Festigung Sprach- und Medienwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer ^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Sprache und Medien 1. oder 2 Sprache ^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. oder 2. Sprache ^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS-Punkten in der ersten Sprache absolviert.

ODER

Aufbaumodul Festigung Literatur- und Medienwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer ^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Literatur und Medien 1. oder 2 Sprache ^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 1. oder 2. Sprache ^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS- Punkten in der ersten Sprache absolviert. Das andere HS wird dann in der jeweils anderen Sprache belegt.

4.2 Modultabelle dritte Sprache: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch

Dritte romanische Sprache					8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	N	3
Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	N	3
PS 3. Sprache ^F	Teilnahmeschein durch semesterbegleitende Aufgaben	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	2

^E Vor Belegung der Sprachkurse der 3. romanischen Sprache ist ein Einstufungstest zu absolvieren. Bei Beginn ohne Vorkenntnisse tritt anstelle der beiden Sprachkurse à 3 ECTS der Kurs Intensivo I/ cours intensif I à 6 ECTS (6 SWS).

^F Falls angeboten, ist auch die Belegung eines Hauptseminars möglich.

4.3 Projektmodul: Praxisfelderweiterung

Projektmodul ^G					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Pflichtpraktikum	Schriftlicher Abschlussbericht	6 Wochen	LN	N	
S Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ^H	Mündlich und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	N	

^G Die ECTS werden erst verbucht, wenn beide Teile des Projektmoduls absolviert und bestanden worden sind.

^H Das Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ist im 2. und 3. Fachsemester zu belegen und umfasst, über eine Dauer von einem Jahr, verschiedene Präsenztermine sowie die Mitarbeit an einem entsprechenden Projekt.

4.4 Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen

Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen					37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ^J	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			TP	N	5
S Interkulturelle Kommunikation			TP	N	8
S International Cultural Studies			TP	N	6

PS	ODER Kultur- und Landeskunde 1. oder 2. Sprache					
PS	Kultur- und Landeskunde ^K 1. oder 2. Sprache			TP	N	6
PS	fachspezifische Medienwissenschaft ^{KL} 1. oder 2. Sprache			TP	N	6
Ü	Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache			TP	N	3
Ü	Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache			TP	N	3

^J Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

^K Eines dieser beiden PS ist in der ersten Sprache zu belegen, das andere PS in der zweiten Sprache.

^L Diese Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich Romanistik angeboten.

4.5 Modul Study Skills

Modul Study Skills					6
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Romanisten	Schriftliche Teilleistungen		LN	N	2
Ü Latein für Romanisten	Mündliche und schriftliche Teilleistungen		LN	N	2
Ü Wissenschaftsenglisch ODER Ü/S Kursangebot Study Skills	Mündliche und schriftliche Teilleistungen		LN	N	2

4.6 Prüfungsmodul

Prüfungsmodul					25
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit min. 50 Seiten	10 Wochen	TP	N	12
Forschungskolloquium	Mündliche Teilleistungen		LN	N	5
Mündliche Abschlussprüfung	Mündliche Prüfung	40 - 60 Min.	TP	N	8

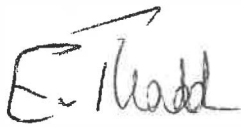
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

**vom
11. März 2014**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie des § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Plus: Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 03. Feb. 2014 beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In der Satzungsbezeichnung wird die Formulierung „Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus)“ durch die Formulierung „Bachelor of Arts (B.A.)“ ersetzt.

§ 2

In § 1 Satz 1 wird die Formulierung „Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus)“ durch die Formulierung „Bachelor of Arts (B.A.)“ ersetzt.

§ 3

In § 6 Absatz 2 lit. b) wird die Formulierung „je nach Wahl des Studienfachs“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

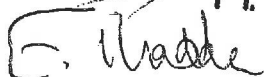
In § 7 Abs. 1 lit. c) Satz 3 wird die Formulierung „entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen“ durch „entscheidet die Auswahlkommission“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie

(Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie)

vom

11. März 2014

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie) vom 8. März 2012, zuletzt geändert am 8. März 2012, in der Fassung der Berichtigung vom 13. Juni 2013 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am **11. März 2014**

Artikel 1

§ 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)“

§ 2

In § 1 wird das Wort „Wirtschaftspsychologie“ durch die Formulierung „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ sowie die Formulierung „Sozial- und Kognitionspsychologie“ durch die Formulierung „Kognitive und Klinische Psychologie“ ersetzt.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Psychologie oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium der Psychologie, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50% liegen muss, bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Ein Studium kann nur dann als gleichwertig oder fachverwandt anerkannt werden, wenn alle folgenden Module Bestandteil des Bachelorstudiums sind:

- a) „Quantitative, mathematische oder statistische Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- b) „Empirische oder experimentelle Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- c) „Testtheorie oder psychologische Diagnostik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- d) „Allgemeine Psychologie 1“, „Allgemeine Psychologie 2“ oder „Kognitive Psychologie“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- e) „Sozialpsychologie“ im Umfang von mindestens 6 ECTS.

Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft müssen darüber hinaus nachweisen:

„Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Markt- und Werbepsychologie“ oder „Pädagogische Psychologie“ im Umfang von insgesamt mindestens 8 ECTS“

Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie müssen zusätzlich nachweisen:

- a) Biologische Psychologie oder Physiologie im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- b) Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS.“

Sofern der Abschluss noch nicht vorliegt, ist ein Nachweis über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Leistungen Grundlage der Zulassungsentscheidung und bis zur in § 2 genannten Ausschlussfrist vorzulegen. Mindestens 120 ECTS sind hierbei nachzuweisen. Die mindestens nachzuweisenden ECTS für die oben genannten Module können mit Vorlage des Bachelorzeugnisses nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

2. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.“

§ 4

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftspsychologie“ durch die Formulierung „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ sowie die Formulierung „Sozial- und Kognitionspsychologie“ durch die Formulierung „Kognitive und Klinische Psychologie“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der
Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom 11. März 2014

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. März 2014

Artikel 1

Die fachspezifische Anlage: Political Science wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage: Political Science

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Das komplette Lehrangebot wird in englischer Sprache durchgeführt.

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Das Module Advanced Methods (30 ECTS)
2. Das Basic Module International Politics (12 ECTS)
3. Das Basic Module Comparative Politics (12 ECTS)
4. Eines von drei Research Modules (28 ECTS):
 - a. International Politics (28 ECTS)
 - b. Comparative Politics (28 ECTS)
 - c. Methods (28 ECTS)
5. Das Research Internship (8 ECTS)
Dabei kann es sich um ein Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
6. Das Final Module (30 ECTS)

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Für die Advanced Seminars in den Research Modules International Politics und Comparative Politics: das jeweilige Basic Module gleichen Namens
2. Für die Advanced Seminars im Research Module Methods: das Module Advanced Methods
3. Für das Research Internship: mindestens ein Basic Module
4. Für das Final Module: Das Module Advanced Methods sowie das Research Module nach Absatz 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage.

3. Masterthesis

Die Masterthesis bezieht sich auf den thematischen Schwerpunkt, der im gewählten Research Module gemäß Abs. 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage bearbeitet wurde.

Soweit das Datum der letzten Prüfungsleistung datumsmäßig nicht bestimmbar ist, gilt der letzte Tag der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, als Datum der letzten Prüfungsleistung.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote Advanced Methods	30 ECTS:	22%
2.	Modulnote Basic Module International Politics	12 ECTS:	14%
3.	Modulnote Basic Module Comparative Politics	12 ECTS:	14%
4.	Modulnote Research Module International Politics, Comparative Politics oder Methods	28 ECTS:	22%
5.	Masterthesis	24 ECTS:	28%

Modulstruktur

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses	Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	6
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	Übungsaufgaben	LN	2
1. (HWS)	VL	Game Theory	Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	6
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	Übungsaufgaben	LN	2
1. (HWS)	VL	Data and Measurement	Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	6
1. (HWS)	S	Tutorial Data and Measurement	Übungsaufgaben	LN	2
1. (HWS)	VL	Research Design	Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	6
					30

Basic Module International Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	International Politics	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	6
2. (FSS)	VL	International Political Economy	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	6
					12

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	Comparative Government	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	6
2. (FSS)	VL	Comparative Political Sociology	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	6
					12

Research Module International Politics*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
					28

Research Module Comparative Politics*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
					28

Research Module Methods*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods	Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	6
2. (FSS)	S	Tutorial Advanced Quantitative Methods	Übungsaufgaben	LN	2
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	10
*Wahl eines der drei Research Modules					28

Final Module

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium	Präsentation	LN	6
4. (FSS)			M.A. Thesis	MAP	24
					30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
S: Seminar
AS: Advanced Seminar
K: Kolloquium

Abschlusstypen

LN: Leistungsnachweis

TP:
MAP:

Teilprüfung
Modulabschlussprüfung

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft und findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Senatsrichtlinie „Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Mannheim“

gemäß Senatsbeschluss vom 26. Februar 2014

1. Präambel

Die Organe, Gremien und Einrichtungen der Universität setzen sich für ein Arbeitsklima ein, das sich durch partnerschaftliches Verhalten am Arbeits- und Studienplatz auszeichnet.

Als Bildungsstätte hat die Universität eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion für die Gesellschaft und insbesondere für junge Menschen: Leistungen im Studium und in der Forschung wie auch der Ausbildungserfolg können nur in einer Umgebung des intakten Miteinanders gedeihen. Dieses stellt somit eine Bedingung für den Erfolg der Universität insgesamt dar. Grundvoraussetzung hierfür ist das partnerschaftliche Verhalten aller Beteiligten.

Die Senatsrichtlinie soll der Verankerung partnerschaftlichen Verhaltens in der Universitätskultur dienen und sicherstellen, dass bei Störungen des Arbeitsklimas möglichst schnell reagiert wird, um ein intaktes und partnerschaftliches Miteinander wiederherzustellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität (im Folgenden: Universitätsangehörige), insbesondere alle Beschäftigten und Studierenden.

3. Verhaltenskodex

Alle Universitätsangehörigen tragen zu einem guten Arbeitsklima in Lehre, Forschung, Studium und am Arbeitsplatz bei. Hierzu gehört vor allem, die Persönlichkeit der Einzelnen zu respektieren, auf Konflikte am Arbeits- bzw. Studienplatz zu achten, sie wahrzunehmen und Problemsituationen frühzeitig offenzulegen. Sind Universitätsangehörige von den in nachfolgender Nr. 4 geschilderten Verhaltensweisen betroffen, so ist dies Anlass für eine Maßnahme zur Verbesserung des universitären Miteinanders. Dies gilt insbesondere, wenn ein solches Verhalten sich zum Nachteil eines anderen Universitätsangehörigen auswirkt oder auswirken soll. Alle Universitätsangehörigen tragen dazu bei, Verstößen gegen die Anforderungen partnerschaftlichen Verhaltens, unabhängig von der jeweiligen Motivation, an der Universität aktiv entgegenzuwirken, indem sie

- a) sich um gegenseitige Wertschätzung und eine Atmosphäre der gegenseitigen Anerkennung und Offenheit bemühen,
- b) auf Verstöße bewusst achten und die belästigten Personen (z. B. Kolleginnen und Kollegen, Kommilitoninnen und Kommilitonen) z.B. durch Hinweisen auf weitere Ansprechpartner unterstützen und ermutigen, sich zur Wehr zu setzen,
- c) sich als Vorgesetzte und Personalverantwortliche für die Würde ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv einsetzen,
- d) offen ihrer Missachtung der Störung des partnerschaftlichen Miteinanders Ausdruck geben und
- e) offen mit Einzelnen oder im Team Konfliktsituationen besprechen.

4. Verstöße gegen die Regeln partnerschaftlichen Verhaltens

Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde eines anderen verletzt oder ein von Einschüchterungen, Nachstellungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld gefördert wird, ist eine Störung des partnerschaftlichen Miteinanders. Dazu zählen insbesondere:

a) Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das von der betroffenen Person unerwünscht ist und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Dies können z.B. sein:

- aa) Bemerkungen sexuellen Inhalts, insbesondere anzügliche Bemerkungen, Kommentare oder Witze zur Person, zu ihrem Körper, zu ihrem Verhalten oder zu ihrem Privatleben,
- bb) unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen pornographischer Darstellungen, gleichgültig in welcher Form (z.B. Kalender, Bildschirmschoner, Poster),
- cc) Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
- dd) unerwünschte Aufforderungen und/oder Nötigung zu sexuellen Handlungen,
- ee) unerwünschter sexuell bestimmter Körperkontakt,
- ff) sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, insbesondere unter Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- und Ausbildungsplatz.

b) Diskriminierung

Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Benachteiligung eines Menschen, insbesondere seine Herabsetzung durch herabwürdigende Bemerkungen, Witze oder Handlungen, aufgrund

- aa) der ethnischen und/oder sozialen Herkunft,
- bb) der Hautfarbe, der Abstammung,
- cc) einer dauerhaften/temporären Behinderung,
- dd) des Geschlechts,
- ee) der religiösen oder weltanschaulichen Orientierung,
- ff) der politischen Gesinnung,
- gg) der sexuellen Ausrichtung oder
- hh) des Alters.

c) Unangemessen aggressives Verhalten

Unangemessen aggressives Verhalten ist schuldhaftes Verhalten, das Anderen schadet, ohne dass hierfür ein von der Rechtsordnung gebilligter Grund vorliegt. Unangemessen aggressives Verhalten kann sich in verbalen (z.B. Diffamierung), psychischen (z.B. Ausgrenzung) oder tätlichen Angriffen äußern. Insbesondere können darunter fallen:

- aa) grundlos aggressive Gesprächsführung, z.B. Anschreien,
- bb) Beleidigung,
- cc) Drohungen,
- dd) körperliche Gewalt.

d) Mobbing

Der Begriff Mobbing beschreibt negative kommunikative Handlungen, die wiederholt und systematisch gegen eine Person gerichtet sind. Dies können z. B. sein:

- aa) Verleumden von Universitätsangehörigen oder deren Familienangehörigen,
- bb) Verbreiten von Gerüchten über Universitätsangehörige oder deren Familie,
- cc) absichtliches Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen,
- dd) Desinformation,
- ee) Drohung und Erniedrigung,
- ff) Beschimpfung, verletzend Behandlung, Hohn und Aggressivität und
- gg) unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen oder Lehrpersonen, z. B. die Zuteilung kränkender, unlösbarer, sinnloser oder gar keiner Aufgaben.

5. Persönliche Klärung

Konfliktsituationen sollen zunächst zwischen den Beteiligten selbst offen angesprochen und nach Möglichkeit bereinigt werden. Bereits bei diesem Vorgehen können sie sich durch die zuständigen Stellen im Sinne der Nr. 6 beraten lassen und/oder an eine Person ihres Vertrauens innerhalb der Universität wenden.

6. Beschwerderecht

Ist die Lösung des Problems direkt zwischen den Beteiligten nicht möglich oder nicht angebracht, können sich Betroffene an die zuständigen Stellen wenden. Eine Beschwerde darf nicht zu Benachteiligungen der Beschwerde führenden Person führen. Für Beschuldigte gilt bis zur abschließenden Klärung der Vorwürfe die Unschuldsvermutung.

Über die Information und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche ist Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Die zuständigen Stellen haben allen nicht offensichtlich haltlosen Hinweisen und Beschwerden über Belästigungen nachzugehen, anonymen Hinweisen und Beschwerden jedoch nur dann, wenn die darin vorgebrachten Vorwürfe glaubhaft erscheinen.

Zuständige Stellen in diesem Sinne sind insbesondere der/die unmittelbare und/oder nächsthöhere Vorgesetzte, für sexuell motivierte Vorfälle die Erstberatung in der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt sowie für nichtsexuell motivierte Vorfälle die Anlaufstelle des Bedrohungsmanagements. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind universitätsöffentlich zu machen.

7. Aufgaben der zuständigen Stellen

Die zuständigen Stellen haben die Aufgabe, die Betroffenen zeitnah, möglichst innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Vorfalls, in einem vertraulichen Gespräch zu beraten und zu klären, ob Vorwürfe, Beschwerden und Verdachtsmomente belastbar und im Sinne der Senatsrichtlinie weiter zu verfolgen sind.

Bei sexuell motivierten Vorfällen ist in der zuständigen Stelle eine Beteiligung der Kommission gegen sexuelle Belästigung, soweit Beschäftigte betroffen sind, der Personalabteilung, im Übrigen des Justitiariats sowie der zuständigen Mitglieder des Rektorats zu gewährleisten, soweit die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich erscheinen lassen.

In Fällen nicht sexueller Bedrohung greifen die internen Regelungen des Bedrohungsmanagements. Bei schwerwiegenden Verstößen ist den Betroffenen zu raten, sich an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu wenden. Dies kann je nach Sachlage auch durch die Universität geschehen.

8. Maßnahmenkatalog der Universität

Die Universität leitet dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ein oder veranlasst sie. Die Zuständigkeit für die Einleitung von Maßnahmen liegt beim Rektorat; es kann die Zuständigkeit allgemein oder auf den Einzelfall bezogen auf andere Stellen delegieren. Solche Maßnahmen können u.a. sein:

- a) Verstärkung einer konstruktiven Kommunikation im Umfeld der Betroffenen mit dem Ziel, diese zu einem kooperativen Miteinander zu bewegen,
- b) Ermahnung zur Verhaltensänderung,
- c) Anweisungen zu Art und Weise des persönlichen Umgangs miteinander,
- d) Verpflichtung Beschäftigter zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen,
- e) Einleitung sonstiger rechtlicher Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeits- oder Disziplinarrechts (Abmahnung, Kündigung, Disziplinarverfahren etc.) sowie des Hochschulrechts (Exmatrikulation),
- f) in Fällen, die von Dritten ausgehen, z. B. Hausverbot, keine weitere Auftragserteilung, Vertragskündigung.

9. Information; Schulungen

Die Universität sorgt für angemessene Informationen aller Universitätsangehörigen zu dem Themenbereich des partnerschaftlichen Miteinanders. Für die Beschäftigten werden hierzu im Rahmen der internen Fort- und Weiterbildung die Themen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung sowie Bedrohung und Bedrohungsmanagement in die Stoffpläne aufgenommen bzw. interne Informationsveranstaltungen angeboten. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen werden die Beschäftigten freigestellt. Neu eingestellte Beschäftigte erhalten mit ihren Einstellungsunterlagen eine Ausfertigung dieser Richtlinie. Für die Studierenden sind auch die Organe der Verfassten Studierendenschaft aufgerufen, in ihrem Aufgabenbereich Informationsveranstaltungen anzubieten und über die Thematik im Rahmen ihrer regelmäßigen Pressearbeit zu informieren.

10. Höherrangiges Recht

Die Rechte der betroffenen Personen aus Gesetzen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

11. Inkrafttreten; Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Senatsrichtlinie „Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Mannheim“ vom 23.07.2003 außer Kraft.

Mannheim, den 11. März 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

